

## Rezensierte Entscheidungen

**\* Oberster Gerichtshof (Argentinien) – HKÜ Art. 3, 4, 13**  
(Beschluss v. 22.10.2020 – CIV 62230/2019/1/RH1)

**1. Das HKÜ ist nur anwendbar, wenn das Kind im Zeitpunkt der Entführung nicht bereits seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Zufluchtsstaat (hier: Argentinien) hatte (Rn. 10, 16).**

**2. Zur Bestimmung des gewöhnlichen Aufenthaltes sind neben der Integration des Kindes in einem Staat auch die Absichten der Eltern von Bedeutung (Rn. 12).**

**3. Für einen Aufenthaltswechsel des Kindes muss sich die Umzugsintention aller Sorgeberechtigten nach außen manifestiert haben. Die Intention eines Elternteils genügt nicht (Rn. 12).**

(Leitsätze von *Denise Wiedemann*, Hamburg)

In Anbetracht dessen:

1) Dass die Vertretungskammer der Nationalen Berufungskammer in Zivilsachen das Urteil der Vorinstanz aufgehoben und auf der Grundlage des Haager Übereinkommens von 1980 über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung (HKÜ 1980) – ratifiziert durch Gesetz 23.857 – die sofortige internationale Rückgabe des Kindes N.L.S.V. nach Frankreich angeordnet hat. Um in diesem Sinne zu entscheiden, sah es das Gericht aufgrund folgender Erwägungen als erwiesen an, dass sich ihr gewöhnlicher Aufenthalt [der gewöhnliche Aufenthalt der Tochter] in diesem Staat [in Frankreich] befand: die Zustimmung des Vaters zur Reise der Mutter zusammen mit der gemeinsamen Tochter nach Buenos Aires war nur für ein einziges Mal erteilt worden, wodurch Frau C.e.S.Y. verpflichtet gewesen war, im März 2019 nach Frankreich zurückzukehren; die Antragsgegnerin hatte ihre Stelle bei der libanesischen Botschaft in Buenos Aires gekündigt; das dem Antragsteller erteilte Visum für den Aufenthalt in unserem Land [Argentinien] war abgelaufen; die Mutter hatte ein einjähriges Visum erhalten, das ihr den Aufenthalt und die Arbeit in Frankreich ermöglichte; der Vater hatte in diesem Land [Frankreich] eine Arbeit gefunden, und sie hatten eine französische Sozialhilfe beantragt.

Auf der Grundlage dieser Elemente kam [das Gericht] zu dem Schluss, dass der Aufenthalt des Kindes in Argentinien gegen den Willen des Vaters ein rechtswidriges Zurückhalten i.S.d. Art. 1 und 3 HKÜ darstellte. Das Gericht stellte auch fest, dass die im Übereinkommen vorgesehenen Ausnahmen, die zur Verweigerung der Rückgabe des Kindes berechtigen, nicht vorlagen. Schließlich vertrat das Gericht die Auffassung, dass die Beweise in diesem Fall keine Verletzung der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau oder der Konvention von Belém do Pará belegen, und wies darauf hin, dass der Antrag auf Rückführung keine Analyse des Sachrechts oder des familiären Zusammenlebens beinhalten sollte, die nicht von den Zwecken des HKÜ 1980 abgedeckt waren (S. 412/423 ff. der Hauptakte).

2) Dass die Kindesmutter C.e.S.Y. gegen diese Entscheidung eine außerordentliche Berufung eingelegt hat, deren Ablehnung

Anlass für die vorliegende Beschwerde war (S. 433/451 [Rückseite] und 487/488, digitale Vorlage).

Kurz zusammengefasst macht sie [die Antragsgegnerin] geltend, dass die vom Gericht vorgenommene Auslegung der im HKÜ 1980 enthaltenen Vorschriften gegen die Bestimmungen des Übereinkommens über die Rechte des Kindes, der Amerikanischen Menschenrechtskonvention und der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau verstößt.

Sie rügt, dass das Ausgangsgericht die Frage unter Missachtung der grundlegenden Auslegungskriterien zum „gewöhnlichen Aufenthalt“ gelöst hat und dass für dessen Bestimmung nicht der elterliche Konsens, sondern die faktische Situation, die Stabilität und Dauerhaftigkeit impliziert, berücksichtigt werden muss. Sie macht außerdem geltend, dass das Gericht bei der Prüfung des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes in der französischen Stadt Bordeaux seine Entscheidung allein auf die vom Antragsteller angebotenen Beweise gestützt hat, ohne die anderen Beweise in der Sache zu analysieren und ohne die tatsächlichen und besonderen Umstände des Falles zu berücksichtigen.

Darüber hinaus stellt sie die Gültigkeit des HKÜ 1980 und des „Aktionsprotokolls für das Funktionieren der internationalen Kindesentführungskonventionen“ in Frage, weil es sich um Instrumente handelt, die keine inhaltliche Diskussion zulassen, Fristen verkürzen und die Dringlichkeiten festlegen, womit das durch die Kinderrechtskonvention geschützte Kindeswohl verletzt wird.

3) Dass der Stellvertretende Generalanwalt der Nation vor dem Obersten Gerichtshof die Auffassung vertritt, dass sich die Annahme eines Zurückhaltens oder unerlaubten Verbringens, das zur Anwendung des HKÜ 1980 führte, nicht bestätigt hat, da der kurze Aufenthalt in der französischen Stadt Bordeaux nicht den Charakter eines gewöhnlichen Aufenthalts erhält, wenn nicht bewiesen wurde, dass es eine gemeinsame Absicht des Paares gab, sich endgültig in Frankreich niederzulassen. Er ist der Ansicht, dass die rechtlichen und tatsächlichen Umstände des Falles letztlich eine Entscheidung über den Umzug der Familie erfordern und dass die angefochtene Entscheidung aufgehoben und der Instanzrichter ermächtigt werden sollte, über die Begründetheit und Zweckmäßigkeit des Umzugs zu entscheiden.

4) Dass die außerordentliche Beschwerde formell zulässig ist, da die Auslegung internationaler Übereinkommen in Frage gestellt wurde und die angefochtene Entscheidung dem Recht widerspricht, das die Beschwerdeführerin auf diese Übereinkommen stützen will (Art. 14, Abs. 3, des Gesetzes 48). Es sei daran erinnert, dass der Oberste Gerichtshof, wenn die Tragweite einer bundesrechtlichen Vorschrift zur Debatte steht, in seiner Entscheidung nicht durch die Argumente der Parteien oder des Ausgangsgerichts beschränkt ist, sondern dass es ihm obliegt, zu dem strittigen Punkt Stellung zu nehmen (vgl. Urteile: 308:647; 318:1269; 330:2286; 333:604, 2396 und 339:609, u.a.).

Andererseits sind die Rügen, die sich auf die Willkürlichkeit des Urteils beziehen, untrennbar mit denen verbunden, die sich auf die Rechtmäßigkeit einer föderalen Norm beziehen, so dass es angemessen ist, beide Aspekte gemeinsam zu behandeln (Urteile: 328:1883; 330:3471, 3685 und 4331; und 342:584 und 2100, neben vielen anderen).

5) Dass es zum besseren Verständnis der in der vorliegenden Rechtssache aufgeworfenen Fragen angebracht ist, die folgenden relevanten Umstände hervorzuheben, die unstreitig sind: M.V.,

\* Dazu *Wiedemann*, Europareise oder Umzug nach Bordeaux: der gewöhnliche Aufenthalt des Kindes nach dem HKÜ, IPRax 2022, 531.

ein französischer Staatsangehöriger, und C.e.S.Y., eine chilenische Staatsbürgerin, die seit ihrem 12. Lebensjahr in unserem Land lebt, lernten sich in der Stadt Buenos Aires im Rahmen einer Reise kennen, die M.V. 2016 nach Argentinien unternahm. Sie führten eine Fernbeziehung und kurz darauf, am 28.4.2017, kehrte der Antragsteller nach Buenos Aires zurück, um eine Beziehung zu beginnen.

Sie lebten zusammen im Haus der Mutter der Antragsgegnerin in dem Viertel Almagro und nach drei Monaten Beziehung wurde C.e.S.Y. schwanger. Sie heirateten im März 2018 in unserem Land und am 11.4.2018 wurde N.L.S.V. geboren. In Buenos Aires arbeitete M.V. als Französischlehrer und in einer Zeitungsredaktion, während C.e.S.Y. bis Juni 2018 in einer Botschaft tätig war.

Am 22.9.2018 reisten die drei nach Europa. Zunächst reisten sie in verschiedene Städte, unter anderem nach Barcelona, wo der Bruder von C.e.S.Y. lebt, und schließlich kamen sie in Bordeaux an, der Stadt, in der die Familie von M.V. lebt, wo sie etwa einen Monat und ein paar Tage blieben.

Das Paar plante, dass das Kind und seine Mutter im Januar 2019 für zwei Monate nach Argentinien und Chile reisen würden und dass sie nach ihrer Rückkehr nach Frankreich alle zusammen in den Vietnam reisen würden. Um die Voraussetzungen für diese Reise [nach Argentinien und Chile] zu schaffen, begaben sich C.e.S.Y. und M.V. am 27.11.2018 zum zuständigen französischen Gericht und unterzeichneten die Genehmigungen für die Ausreise am 9.1.2019 und die Rückkehr nach Frankreich am 12.3.2019. Letzteres geschah nicht, was zu dem vorliegenden Antrag auf internationale Rückkehr führte, der noch vor Ende des Jahres der Ausreise gestellt wurde (S. 24/26; 61/62 und 94 der Hauptakte).

Am 29.3.2019 reichte C.e.S.Y. schließlich die Scheidung ein (vgl. Bl. 95 der o.g. Akte).

6) Dass es sich im vorliegenden Fall um einen Antrag auf internationale Rückführung einer Minderjährigen handelt, der den im HKÜ aufgestellten, durch das Gesetz 23.857 am 1.6.1991 ratifizierten Vorschriften unterliegt, die wiederum von Frankreich am 1.12.1983 ratifiziert wurden.

In Anbetracht dessen sind zunächst alle Auslegungskriterien zu berücksichtigen, die der Oberste Gerichtshof in Bezug auf dieses Instrument in den entsprechenden Fällen, in denen er tätig geworden ist, aufgestellt hat (vgl. u.a. Urteile 318:1269; 328:4511; 333:604, 2396; 334:913, 1287, 1445; 335:1559; 336:97, 638 und 849; 339:609, 1742, 1763 und 341:1136).

Angesichts der tatsächlichen Besonderheiten des vorliegenden Falles und des Vorbringens der Verfahrensbeteiligten ist es jedoch angebracht, dass der Gerichtshof die Tragweite einiger Begriffe präzisiert, die im vorliegenden Fall die Aufhebung der Entscheidung zur Rückgabe des Kindes N.L.S.V. nach Frankreich rechtfertigen.

7) Dass dieser Oberste Gerichtshof sich wiederholt über das Nichtvorhandensein von Unvereinbarkeiten oder Widersprüchen zwischen dem zitierten HKÜ 1980 und dem Übereinkommen über die Rechte des Kindes – ratifiziert durch Gesetz 23.849 – geäußert hat, weil beide den Schutz des Kindeswohls bezwecken, ein Grundsatz, der bei allen Entscheidungen, die Kinder betreffen, vorrangig zu berücksichtigen ist, wenn nicht außergewöhnliche Umstände vorliegen, und die Rechtsmittelführerin auch keine sachlichen Gründe anführt, die es dem Gericht erlauben würden, von diesem Kriterium abzuweichen (vgl. Urteile 318:1269; 328:4511; 333:604 und 339:1534).

Das genannte Übereinkommen über die Rechte des Kindes, das nach Art. 75 Abs. 22 des Grundgesetzes Verfassungsrang hat, erkennt in Art. 3 das Recht des Kindes auf vorrangige Berück-

sichtigung seines Wohls bei allen es betreffenden Maßnahmen an, und in Art. 11 heißt es: „1. Die Vertragsstaaten treffen Maßnahmen, um das rechtswidrige Verbringen von Kindern ins Ausland und ihre rechtswidrige Nichtrückgabe zu bekämpfen. (2) Zu diesem Zweck fördern die Vertragsstaaten den Abschluss zweier- oder mehrseitiger Übereinkünfte oder den Beitritt zu bestehenden Übereinkünften.“

8) Dass der argentinische Staat in diesem Rahmen das bereits erwähnte Übereinkommen über die zivilrechtlichen Aspekte internationaler Kindesentführung von 1980 und das Interamerikanische Übereinkommen über die internationale Rückführung von Kindern (ratifiziert durch Gesetz Nr. 25.358) unterzeichnet hat. Beide sehen ein Eilverfahren – mit einem begrenzten Handlungsrahmen – vor, um das unerlaubte Verbringen oder Zurückhalten von Minderjährigen einzudämmen, wobei davon ausgegangen wird, dass der beste Schutz des Kindesinteresses durch die unmittelbare Rückkehr zum Status quo vor dem unerlaubten Verbringen oder Zurückhalten erreicht wird, so dass es die zuständigen Gerichte am Ort des gewöhnlichen Aufenthalts des Kindes sind, die über materielle Fragen im Zusammenhang mit dem Sorgerecht, dem Umgang und dem Unterhalt u.a. entscheiden (vgl. Urteile: 318:1269; 328:4511; 333:604, 2396; 339:1534, 1742 und 1763).

9) Dass dieses Gericht innerhalb dieser Leitlinie und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Art. 11 HKÜ 1980 betont hat, dass in der Frage der internationalen Rückführung von Kindern die rasche Lösung des Konflikts ein zentrales Anliegen darstellt, das den argentinischen Staat i.S.d. vorgenannten Konventionen verpflichtet (vgl. Urteil: 339:1644). Im Lichte dieser Prämisse hat es die gesetzgebende Gewalt aufgefordert, zu prüfen, ob es notwendig und zweckmäßig ist, ein Gesetz zu erlassen, das dem Zweck des HKÜ 1980 entspricht und zur Erfüllung der von unserem Land mit der Unterzeichnung übernommenen Verpflichtungen beiträgt (vgl. Urteil: 339:1763).

Da es derzeit kein spezifisches Gesetz gibt, das diese Art von Verfahren auf nationaler Ebene regelt, ist das „Aktionsprotokoll für die Durchführung der internationalen Kindesentführungskonventionen“, das von der Kommission für den Zugang zur Justiz dieses Obersten Gerichtshofs im Jahr 2017 verabschiedet und in einigen Provinzen unseres Landes angenommen wurde, eine nützliche und richtungsweisende Anleitung zur Anwendung des HKÜ 1980 und des Interamerikanischen Übereinkommens über die internationale Rückführung von Kindern von 1989, da es Handlungsrichtlinien für die Durchführung des Verfahrens in kürzerer Zeit bietet.

10) In Anbetracht der vorstehenden Ausführungen ist zu entscheiden, ob es sich um eine unerlaubte Zurückhaltung handelt, die die Rückgabe des Kindes N.L.S.V. nach Frankreich rechtfertigt, was das Ausgangsgericht bejaht hat, die dem Antrag entgegertretende Mutter aber bestreitet.

Zu diesem Zweck muss zunächst geklärt werden, was unter dem Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts zu verstehen ist. Der Oberste Gerichtshof hat darauf hingewiesen, dass der vom HKÜ verwendete Begriff des gewöhnlichen Aufenthalts „eine faktische Situation bezeichnet, die Stabilität und Dauerhaftigkeit voraussetzt und den Lebensmittelpunkt des Kindes meint, wobei jegliche Bezugnahme auf den abhängigen Wohnsitz von Minderjährigen ausgeschlossen ist“ (vgl. Urteil: 318:1269).

Auch das Zivil- und Handelsgesetzbuch hat diese Auslegung übernommen, indem es ausdrücklich vorsieht, dass der Rechtsbegriff des gewöhnlichen Aufenthalts, auf den in internationalen Instrumenten über die Verbringung, das Zurückhalten oder die Entführung von Minderjährigen Bezug genommen wird, als der

Ort zu verstehen ist, an dem sie leben und über einen längeren Zeitraum dauerhafte Bindungen aufbauen (vgl. Art. 2613 und 2614).

11) Dass in Verfahren zur Rückführung von Kindern und Jugendlichen die Bestimmung des Ortes des gewöhnlichen Aufenthalts von größter Bedeutung ist, da er den Anknüpfungspunkt für die Beurteilung des Sorgerechts und damit für die Feststellung bildet, ob das Verbringen oder Zurückhalten wegen Verletzung dieses Rechts als rechtswidrig einzustufen ist. Er ist auch das Element, das die zuständigen Gerichte festlegt, vor denen die materiellen Fragen, die von der Behandlung in dieser Art von Verfahren ausgeschlossen sind, letztendlich diskutiert werden müssen. Aus diesem Grund und in Anbetracht der Tatsache, dass es sich um einen Faktor von erheblicher Bedeutung im Rahmen des im HKÜ 1980 vorgesehenen Rückführungsmechanismus handelt, muss er auf zuverlässige und unanfechtbare Weise festgestellt werden.

Angesichts der Bedeutung der Folgen seiner korrekten Bestimmung kann auch nicht davon ausgegangen werden, dass er auf dem Konzept des „einfachen Wohnsitzes“ beruht. Die Stabilität und Dauerhaftigkeit, die den „Wohnsitz“ kennzeichnen, müssen notwendigerweise ein ausreichendes Maß an Kontinuität aufweisen, um den erforderlichen Charakter des „gewöhnlichen“ Aufenthalts zu ermöglichen, d.h. um den Schluss zuzulassen, dass das Kind sein Leben üblicherweise an diesem Ort verbringt.

12) In diesem Zusammenhang reicht der Umstand, das das Kind von den dreieinhalb Monaten, die die Europareise dauerte, nur einen Monat und ein paar Tage mit seinen Eltern in Bordeaux, Frankreich, verbracht hat, zusammen mit der Tatsache, dass es erst fünf Monate alt war, als es auf diesen Kontinent reiste, nicht aus, um ihm die Stabilität und Dauerhaftigkeit zu verleihen, die erforderlich ist, um diesen fremden Staat als seinen Lebensmittelpunkt zu betrachten (vgl. 84; 166 vta./167; 438/439 des Hauptstaatsanwalts).

Die obige Schlussfolgerung wird nicht durch die Absicht oder den Konsens der Eltern über den Wohnort der Familie geändert. Diesbezüglich hat dieses Gericht bei Entscheidungen, die dem vorliegenden Fall ähnlich sind, darauf hingewiesen, dass ein solcher Konsens, damit er den spezifischen Charakter einer rechtlich relevanten Entscheidung erhält, eine klare gemeinsame Absicht zur Verlegung des Wohnsitzes haben muss, die vollständig nachgewiesen werden muss. Der Beweis muss über die Ebene einer einfachen Möglichkeit hinausgehen, ein Beweis auf zweideutiger Ebene reicht nicht aus (vgl. Urteile: 334:1445 und 341:1136).

13) Während der Antragsteller behauptet, er habe mit der Antragsgegnerin vereinbart, den Familienwohnsitz in Bordeaux, einer französischen Stadt, zu errichten, behauptet die Antragsgegnerin ihrerseits, sie habe nie die Absicht gehabt, ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Buenos Aires aufzugeben, und die Reise nach Europa sei eine Erholungsreise gewesen, damit die Familie väterlicherseits und mütterlicherseits von N.L.S.V., die in verschiedenen Ländern dieses Kontinents lebt, sie kennenlernen konnten.

Weder die Aussagen der Eltern noch die Zeugenaussagen noch die begleitende Dokumentation lassen zuverlässig und unzweifelhaft erkennen, dass es eine klare einvernehmliche Entscheidung gab, den bisherigen Wohnsitz der Familie aufzugeben und einen neuen im Ausland zu begründen, damit das Kind dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

Im Gegenteil, die Tatsachen- und Beweiselemente des Falles und insbesondere das Verhalten und die Äußerungen der Parteien,

die nur die jeweils eigene Sichtweise desselben Ereignisses offenbaren, deuten auf eine gewisse Unklarheit der Absichten hinsichtlich der Reise nach Europa hin, was der möglichen Manifestierung eines festen gemeinsamen Entschlusses zur Verlegung des derzeitigen Aufenthalts entgegensteht.

14) Dass nämlich eine harmonische und umstandsbezogene Bewertung – wie in der Stellungnahme des Generalanwalts ausgeführt – verhindert, die Ausführungen des Antragstellers über das Vorhandensein eines gemeinsamen Willens in einem solchen Umfang als gesichert anzusehen, der die beantragte Rückführung rechtfertigt.

Die Bearbeitung des befristeten französischen Visums für die Mutter und die vom französischen Staat gewährte grundlegende Familienbeihilfe reichen für sich genommen nicht aus, um einen Konsens zum Wohnsitzwechsel zu begründen, wenn sie den Behauptungen der Antragsgegnerin zu diesen Vorgängen gegenüber gestellt werden, dass die Reise – wie der Antragsteller bestätigt hatte – vor dem ersten Geburtstag des Kindes stattfinden musste, um diese staatlichen Leistungen zu erhalten, und dass sie beabsichtigten, für touristische Zwecke und Familienbesuche längere Zeit in Europa zu bleiben und dann von dort aus nach Vietnam zu reisen, da dies billiger sei (S. 225/228; 241/242 und 255 der Hauptakte). Dieser letzte Umstand, der – außerdem – dem Vater nicht unbekannt gewesen ist, würde vor dem Hintergrund Sinn machen, dass die Reisegenehmigungen für das letzte Reiseziel Frankreich ausgestellt worden waren (vgl. S. 24/26, 163 ff. der Akte).

Zudem reiste die Familie nach der Zeugenaussage der Person, die sie zum Flughafen transportierte, mit zwei 20 kg schweren Gepäckstücken nach Europa (vgl. Anhörung vom 29.10.2019, aufgenommen in das LEX 100 Computersystem), ohne dass die Versendung weiterer Gegenstände auf diesen Kontinent geltend gemacht und nachgewiesen wurde.

15) Ergänzend ist hinzuzufügen, dass der Antragsteller am 5.6.2018 das Aufenthaltserlaubnisverfahren in der Kategorie „dauerhaft“ in Argentinien eingeleitet hat; er hat dort Französischunterricht gegeben und behauptet, Mitarbeiter der Zeitschrift Noticias zu sein (vgl. 83 [Rückseite]/84; 157; 302/303 und 305/306 der Hauptakte). Die Antragsgegnerin hingegen war zum Zeitpunkt des Geschehnisses reguläre Studentin der Anthropologischen Wissenschaften an der Universität Buenos Aires – beide Parteien sind sich darüber einig, dass ihre Rückkehr in das Land u.a. mit der Notwendigkeit verbunden war, die entsprechenden Prüfungen abzulegen – und sie befand sich in einer 2014 begonnenen „Chi Kung“-Ausbildung (vgl. S. 84; 125/130; 167; 262; 264/266 der Hauptakte).

Andererseits kündigte die Antragsgegnerin ihre Stelle bei der libanesischen Botschaft in unserem Land zwei Monate vor ihrer Abreise nach Europa und gleichzeitig mit der Geburt von N.L.S.V., so dass ein solches Verhalten – ungeachtet der Tatsache, dass es aus anderen Gründen erfolgt sein mag – nicht allein zur Begründung einer Umzugsabsicht herangezogen werden kann. Hiergegen sprechen auch die Bedeutung, die ein Umzug für das persönliche und familiäre Leben einer Person hat, und das Fehlen anderer Umstände, die dazu beitragen könnten, der Kündigung eine Tragweite zu geben, die sich von einer bloßen zeitweiligen Arbeitsunterbrechung zu Beginn einer Elternzeit unterscheidet.

16) Vor diesem Hintergrund und in Anbetracht der oben dargelegten Auslegung des Begriffs des gewöhnlichen Aufenthalts führen das Fehlen eines längeren Aufenthalts in der Stadt Bordeaux und das Fehlen eines präzisen, schlüssigen und gemeinsamen Willens beider Elternteile, den Familienwohnsitz nach

Frankreich zu verlegen, zum Ausschluss dieser Stadt als Ort des gewöhnlichen Aufenthalts und folglich zur Ablehnung des geforderten Rückführungsantrags, weil kein Fall des unrechtmäßigen Zurückhaltens vorliegt.

17) In Anbetracht dessen ergibt sich aus den oben erörterten Beweisen und Tatsachen, dass sich das Leben des Paares und der Familie von Anfang an in der Stadt Buenos Aires konzentrierte, wo der Antragsteller und die Antragsgegnerin lebten, heirateten, arbeiteten und studierten und wo die Tochter der beiden geboren wurde und bis zu ihrer Reise nach Europa und ihrem kurzen Aufenthalt in der Stadt Bordeaux, Frankreich, ununterbrochen fünf Monate lang im Haus ihrer Großmutter mütterlicherseits blieb.

Unter diesen Umständen kann davon ausgegangen werden, dass dieses Land zum Zeitpunkt der Geschehnisse der Ort des gewöhnlichen Aufenthalts war und dass folglich unsere Gerichte am besten in der Lage sind, die in Bezug auf das Mädchen N.L.S.V. entstehenden Familienkonflikte zu klären.

18) Da der Fall des rechtswidrigen Zurückhaltens, an den das HKÜ das Rückführungsverfahren knüpft, nicht gegeben ist, ist es nicht angebracht, die von der Antragsgegnerin erhobene Einrede der ersten Gefahr anhand von Art. 13 Abs. 1 lit. b zu prüfen. Unbeschadet dessen können die Behauptungen, die diese Verteidigung stützen, von den Richtern berücksichtigt werden, soweit sie die Beurteilung der materiellen Fragen beeinflussen (vgl. 166 [Rückseite]/167; 374/375; 439 [Rückseite]; 445 und 446 dieser Akte).

19) Dass es schließlich und in Anbetracht des Grundsatzes des Kindeswohls, der für Kinder betreffende Entscheidungen maßgebend sein muss, angebracht ist, beide Parteien aufzufordern, ihre Rechte mit Zurückhaltung auszuüben und insbesondere bei der Suche nach einer einvernehmlichen Lösung eng zusammenzuarbeiten, sodass die Lösung nicht auf die Befriedigung des subjektiven Interesses jedes Einzelnen ausgerichtet ist, sondern auf die Achtung des Wohlergehens und der Integrität ihres minderjährigen Kindes sowie auf die – dauerhafte und kontinuierliche – gute Beziehung zu beiden Elternteilen, die nicht durch einseitige Entscheidungen beschädigt werden sollte.

Auch im Hinblick auf die Existenz von Berichterstattungen auf verschiedenen Internetportalen, die Sachverhalte oder Umstände aus dem Leben des Kindes N.L.S.V. und über den Familienrechtsstreit ausbreiten, ist es angebracht, sie aufzufordern, von einer öffentlichen Darstellung – mit welchen Mitteln auch immer – abzusehen, um den entstandenen Konflikt nicht zu verschärfen und das Recht der Tochter auf Privatsphäre zu schützen.

Aus diesen Gründen wird der Beschwerde nach Anhörung der Staatsanwaltschaft stattgegeben, die außerordentliche Revision für zulässig erklärt und das angefochtene Urteil aufgehoben. Auch unter Anwendung der in Art. 16 des Gesetzes Nr. 48 vorgesehenen Befugnisse wird der Antrag zurückgewiesen. Für die Kosten s. Art. 68 der Zivilprozessordnung. Die Beschwerde wird der Hauptsache hinzugefügt. Die Parteien werden dringend aufgefordert den Erwägungsgrund 19 zu beachten.